

BGer 5A 66/2012 vom 10. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_66_2012

FR: TF 5A 66/2012 du 10 mai 2012

IT: TF 5A 66/2012 del 10 maggio 2012

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Entgegen der nicht weiter begründeten Behauptung der Beschwerdeführerin ist kein Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG angefochten. Bei Rückweisungsbeschlüssen handelt es sich nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung vielmehr um selbständige Zwischenentscheide (BGE 129 I 313 E. 3.2 S. 317; Urteil 5A_704/2010 vom 5. November 2010 E. 1.2), soweit sie nicht mit derart präzisen Anweisungen verbunden sind, dass der Vorinstanz kein eigener Entscheidungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 III 137 E. 1.2 S. 138). Diese Ausnahme ist vorliegend angesichts der grossen Palette an zu treffenden Abklärungen (dazu nachfolgend) und den explizit offenen Formulierungen hinsichtlich des neu zu treffenden Sachentscheides nicht gegeben, weshalb von einem selbständigen Zwischenentscheid auszugehen ist. Solche Entscheide sind nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur dann mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Zuzufolge der aus Art. 42 Abs. 2 BGG fliessenden Begründungspflicht ist in der Beschwerde aufzuzeigen, inwiefern die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind, soweit diese nicht ohne Weiteres auf der Hand liegen (BGE 133 III 629 E. 2.4.2 S. 633; 134 III 426 E. 1.2 S. 429 unten). Die Ehefrau äussert sich indes mit keinem Wort zu den genannten Beschwerdevoraussetzungen, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass höchstens der Ausnahmegrund von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG in Frage kommen könnte, die Voraussetzungen hierfür aber offensichtlich nicht gegeben wären, insbesondere auch hinsichtlich des Unterhaltsbegehrens des Ehemannes: Zum einen hängt der naheheliche Unterhalt nicht zuletzt von der güterrechtlichen Auseinandersetzung ab, welche ebenfalls zurückgewiesen ist. Sodann hat das Obergericht mit Bezug auf das Unterhaltsbegehren des Ehemannes festgehalten, dass sowohl dessen Erwerbsmöglichkeiten überprüft werden müssen, und zwar vor dem Hintergrund, dass nach der Aussteuerung jede Arbeit anzunehmen ist (E. 4.1.2 S. 44), als auch auf Seiten der Ehefrau verschiedene Abklärungen zu treffen sind (Einkommensbestimmung auf der Basis einer Voll- statt Teilzeitstelle, E. 5.1.2 S. 47, und des Vermögensertrages, E. 5.1.3 S. 48, sowie gegebenenfalls Bedarfsbestimmung, E. 5.2 S. 50). Vor dem Hintergrund der fehlenden Sachverhaltsbasis sowohl mit Bezug auf die Eigenversorgungskapazität des Ehemannes als auch der Leistungsfähigkeit der Ehefrau ist es dem Bundesgericht von vornherein unmöglich, sofort einen eigenen Endentscheid

herbeizuführen.

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin praxisgemäss reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.